

VIII. Nachtrag vom 16.12.2020
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Marienheide
vom 30.06.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995, in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) in der Gemeinde Marienheide vom 14.05.2014 (Entwässerungssatzung) sowie der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlammsatzung) der Gemeinde Marienheide vom 14.12.1988, zuletzt geändert durch Anpassungssatzung vom 04.07.2001 hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgenden VIII. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Marienheide vom 30.06.2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Neufassung:

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 letzter Satz KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Gemeinde zu zahlende Gebühr je cbm Schmutzwasser jährlich

ab 2021: 2,09 €.

§ 4 Abs. 10 erhält folgende Neufassung:

Werden Grundstücke über vollbiologische Anlagen oder abflusslose Gruben entwässert, beträgt die Gebühr je cbm Wasserverbrauch

ab 2021: 0,68 €.

Artikel 2

§ 5 Abs. 11 erhält folgende Neufassung:

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 letzter Satz KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Gemeinde zu zahlende Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1

ab 2021: 0,69 €.

Artikel 3

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.